

GESTALTUNGSPLAN

KREISSCHULE DORNECKBERG MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Situation 1 : 500

Beschlüsse :

Oeffentliche Auflage vom 26.5.94 bis 24.6.94

Aufgabeentscheid vom 16.5.94

Genehmigungsbeschluss vom 27.6.94

Namens des Gemeinderats

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschaftsleiter:

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 2464 genehmigt.

Solothurn, den 23.08.1994

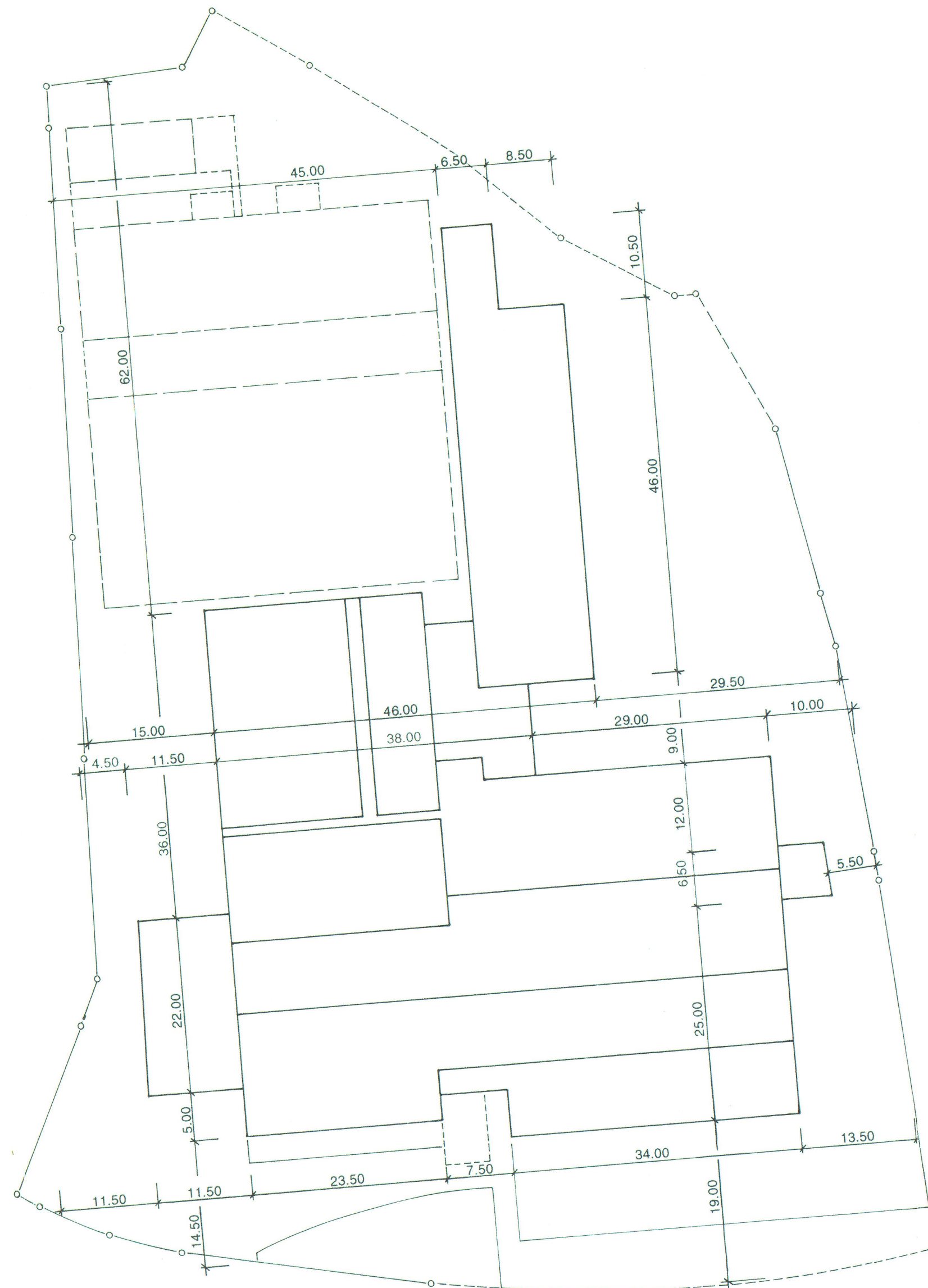
Der Staatssekretär:

Steinegger + Hartmann, Architekten BSA SIA
Leimgrubenweg 19, 4102 Binningen
Tel 061 421 00 80
Fax 061 421 00 81

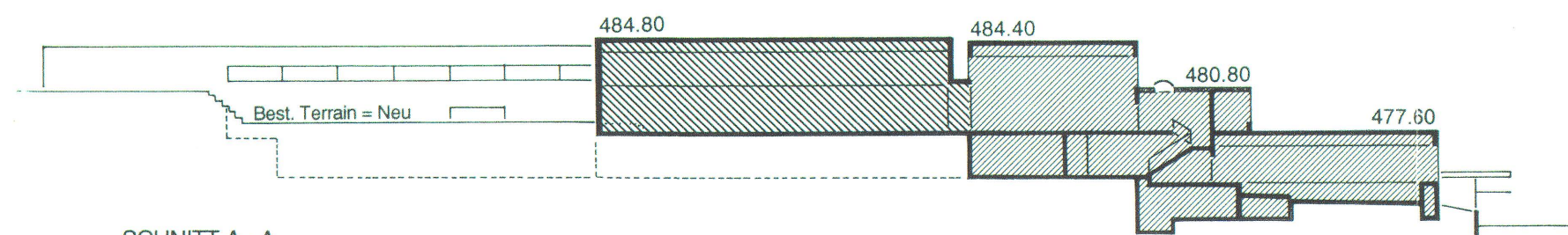
Gr. 84 / 60
Dat. 15.4.1994
Rev.

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

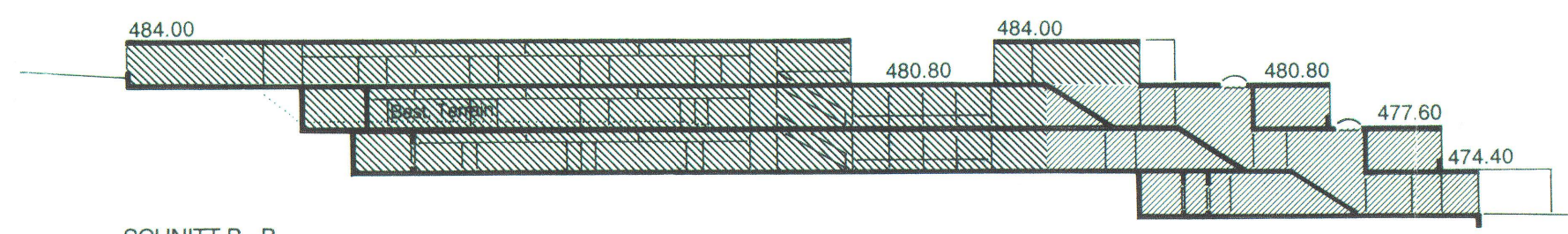
- § 1 Zweck
Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Erweiterung des Kreis- und Primarschulhauses Büren. Das Projekt basiert auf dem überarbeiteten Wettbewerbsprojekt "Dorneck" und der möglichen Erweiterung "Dorneck Plus" gemäss den Vorprojekten vom August 1993.
- § 2 Geltungsbereich
Der Geltungsbereich umfasst die im Plan farblich dargestellte Fläche und die Schnitte.
- § 3 Stellung zur Bauordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Büren und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.
- § 4 Nutzung
Der Baubereich liegt in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen oBA.
- § 5 Ausnützung, Ueberbauungs- und Grünflächenziffer
Das Mass der Ausnützung, der Ueberbauungs- und der Grünflächenziffer ergibt sich aus den Baubegrenzungen und den vorgegebenen Schemaschnitten.
- § 6 Massvorschriften
Abweichungen gegenüber den Baubegrenzungen sind unter Wahrung der gesetzlichen Grenzabstände in ihren Grundmassen bis + 1.00 m und Koten bis + 0.50 m zulässig. Auskragungen und Vordächer sind im Rahmen der Kantonalen Bauvorschriften zulässig und werden im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
- § 7 Etappierung
Eine Realisation der Schulhausenerweiterung in Etappen ist möglich.
- § 8 Gebäudehöhe
Gebäudehöhen und Geschosshöhen ergeben sich aus den im Situationsplan angegebenen Koten und den Schemaschnitten. Die Gebäudehöhe beträgt an keiner Stelle mehr als 10.50 m.
- § 9 Erschliessung, Parkierung
Die Erschliessung erfolgt primär vom Kilpenweg. Eine sekundäre Erschliessung über den Turnplatzweg ist möglich und wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt. Die Detailgestaltung der Zufahrten und Höhendifferenzen sowie die Anzahl der Abstellplätze wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
- § 10 Aussenanlagen
Die Gestaltung, Möblierung und Bepflanzung der Aussenanlagen wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
- § 11 Aussensport
Anpassungen und Erweiterungen der bestehenden Aussensportanlagen sind im Rahmen der kantonalen Vorschriften möglich.
- § 12 Ausnahmen
Die Baukommission kann im Interesse einer Projektverbesserung Abweichungen vom Plan und von einzelnen dieser Bestimmungen zulassen, wenn das Gesamtkonzept erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen Bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen Interessen gewahrt bleiben.
- § 13 Inkrafttreten
Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.



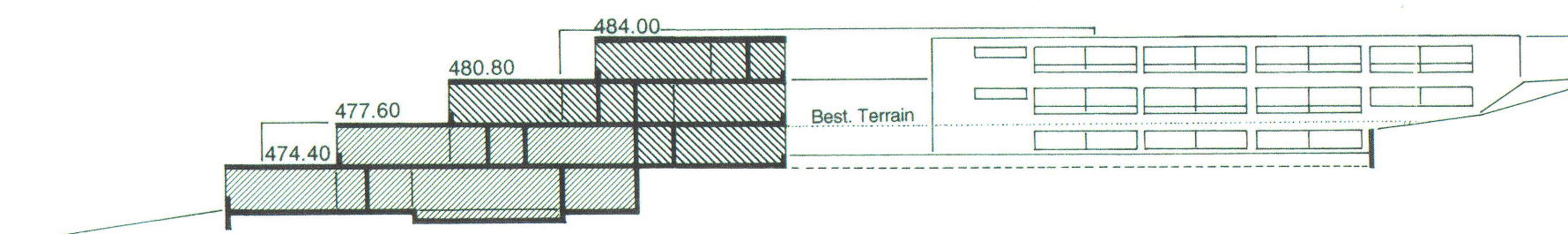
SCHEMA SITUATION MIT VERMESSUNG



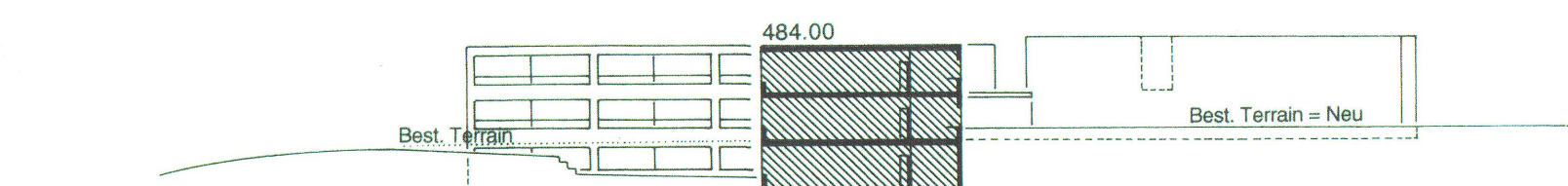
SCHNITT A - A



SCHNITT B - B



SCHNITT C - C



SCHNITT D - D

SCHEMA SCHNITTE

Legende :

- Geltungsbereich
- Baubereich = Bestehende und Erweiterte Schulanlage
- Erschliessungs- und Parkierungsflächen
- Aussensport, bestehend
- Aussenanlagen
- Aussenanlagen in Zone für öffentliche Anlagen
- bestehend
- neu



16. Juli 1992 1.G.4.8a 60x63
Plangrundlage:
Ingenieur- und Vermessungsbüro
Chr. Jäger, dipl. Ing. HTL
4143 Dornach
1.G.4.8a 18. März 1994

Situation:
Neuzuteilung
Baulandumlegung
Kilpen / Thalacker